

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen „Miftahul Hayr“.
- b) Der Sitz des Vereins ist in Augsburg.
- c) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen in Notlagen sowie die Unterstützung von Projekten im humanitären, sozialen und gesundheitlichen Bereich.
- (2) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:
 - a) Versorgen von notleidenden und benachteiligten Menschen mit Nahrungsmitteln sowie anderen Hilfsgütern im In- und Ausland
 - b) Bereitstellung von Sach- und Geldspenden für Arme und Bedürftige
 - c) Katastrophen- und Wiederaufbauhilfe und Förderung des Umweltschutzes
 - d) Schulungen und Aufklärungsarbeit zu humanitären Themen, insbesondere durch Förderung von Bildungsinstitutionen, Stipendienprogrammen, Kinder- und Jugendhilfe sowie Förderung der Erziehung
 - e) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen.
 - f) Vorbereitung und Durchführung der Opfertierkampagne, Aktionen zur Fastenzeit und religiösen Tagen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (5) Niemand darf durch unverhältnismäßige Vergütungen oder Ausgaben begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Mit dem Vereinsbeitritt und Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Monatsende wirksam. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (6) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich dem Verein schadet oder seinen Pflichten nicht nachkommt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein bestreitet die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Der Vorstand legt den Mitgliedsbeitrag, sowie dessen Staffelung, Fälligkeit und Zahlungsart fest. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht insgesamt aus sieben Mitgliedern:
 - a) dem oder der Vorsitzenden
 - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 - e) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - f) und 3 ordentlichen Vorstandsmitgliedern

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erstellt einen jährlichen Tätigkeits- und Finanzbericht.

(4) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Vereinsziele und zur Lösung fachspezifischer Probleme Ausschüsse bilden und dafür sachkundige Personen berufen. Die Ausschüsse können auf unbestimmte Zeit gebildet und je nach Sachlage vom Vorstand wieder aufgelöst werden.

(5) Den Vorstandsmitgliedern kann unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzplanung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorgaben für ihre Tätigkeit gewährt werden. Über die Höhe und Personen beschließt der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat.

§ 8 Zuständigkeit und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(1) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.

- a) Mindestens einmal im Quartal ist eine ordentliche Vorstandssitzung einzurichten. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstandsvorsitzende.
- b) In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- c) Protokolle werden wenn nicht anders geregelt durch den Schriftführer geführt

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorstandswahlen für drei Jahre gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats aus, so entscheidet der Vorstand über dessen Nachbesetzung. Dies erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss innerhalb einer Vorstandssitzung.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Vorstand eines seiner Aufsichtsräte durch einstimmigen Beschluss von dessen Amt ausschließen.

(4) Der Aufsichtsrat nimmt an allen ordentlichen sowie außerordentlichen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 10 Zuständigkeit und Amtsdauer des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:

(1) Nimmt an den Vorstandssitzungen teil und berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen und der jährlichen Aktivitäten

(2) Einsicht in Bücher, Vermögensgegenstände und dem Jahresabschluss. Der Aufsichtsrat prüft auch die Satzungskonformität der Vereinsarbeit.

(3) Prüft die Kasse sowie die Ausgaben und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt oder durch die Beantragung des Aufsichtsrats.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter.

(6) Satzungsänderungen sind nur gültig, wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel der Stimmen zustimmen.

(7) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(8) In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(9) Der Versammlungsleiter wird zu Beginn der Versammlung von den ordentlichen Mitgliedern durch Handzeichen und einfache Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden gewählt.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

(2) die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt

(3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Datum, Ort und Zeit einzuladen. Die Zustellung der Einladung erfolgt an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

a) Satzungsänderungen

b) Wahl und Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats

c) Beitragsordnung

d) Auflösung des Vereins

e) weitere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

a) Über die genaue Auswahl dieser Körperschaft entscheidet die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss.

b) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten ist der Vereinssitz.

Stand 12.11.2025
